

**Sechste Änderung  
der Richtlinie zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung  
im Freistaat Thüringen**

**Verwaltungsvorschrift des  
Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz  
Vom 15. Dezember 2025  
(33-6592/8-12)**

**I.**

Die Richtlinie zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Thüringen vom 23. Januar 2017 (ThürStAnz. Nr. 8 S. 279), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2024 (ThürStAnz. 2025 Nr. 1 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.4 wird folgender Satz angefügt:

„Aus den gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Zur Sicherstellung einer fachlich fundierten Beratungsarbeit im Fachkräfteteam und Gewährleistung der Vertretung bei Abwesenheit einer Beratungsfachkraft wird für jeden am 1. Januar 2026 bestehenden Landkreis und jede am 1. Januar 2026 bestehende kreisfreie Stadt eine Beratungsstelle gefördert. Sofern die Anzahl der volljährigen Personen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt die durchschnittliche Einwohnerzahl aller volljährigen Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen um mehr als 50 Prozent überschreitet, sind zwei Beratungsstellen förderfähig. Maßgeblicher Stichtag ist der 31. Dezember des der Netzplanung vorausgehenden Kalenderjahres.“

- b) Nummer 2.3 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Nummern 2.4 und 2.5 werden die Nummern 2.3 und 2.4.
3. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4.3 werden die Worte „der Netzplanung“ durch die Worte „dem Netzplan“ ersetzt.
- b) Nummer 4.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„In dem Netzplan werden jeder Verbraucherinsolvenzberatungsstelle Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) in Höhe von 0,7 VbE als Grundausstattung sowie vorbehaltlich Satz 3 einer auf eine Zehntelnachkommastelle gerundete Achttausendstel VbE je überschuldeter, volljähriger Person, die im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt der jeweiligen Verbraucherinsolvenzberatungsstelle wohnhaft ist, zugewiesen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „über 18 Jahre“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Wenn zwei Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt als förderfähig anerkannt sind, wird bei der Netzplanung der Anteil der überschuldeten, volljährigen Personen, die in dem jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt wohnhaft sind, abweichend von Satz 1 nur einmal in die Berechnung einbezogen und die Summe der VbE hälftig auf beide Verbraucherinsolvenzberatungsstellen aufgeteilt.“
- c) Folgende Nummer 4.4 wird angefügt:  
„4.4 Abweichend von Nummer 1.3.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 16. April 2025 (ThürStAnz. Nr. 19 S. 595) in der jeweils geltenden Fassung sind Ausgaben für bereits begonnene Maßnahmen grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn diese Ausgaben ab dem 1. Ja-

nuar bis einschließlich 30. Juni des jeweiligen Jahres entstanden sind. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt die Bewilligungsbehörde in Textform. Ein Anspruch auf Förderung kann aus der Zustimmung nicht abgeleitet werden.“

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Personalausgaben für Verwaltungsfachkräfte der Verbraucherinsolvenzberatung begrenzt auf 0,25 VbE Verwaltungsfachkraft je 1,0 VbE Beratungsfachkraft,“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und der Klammerzusatz „(einschließlich etwaiger Ausgaben für Verwaltungsfachkräfte)“ wird gestrichen.

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und erhält folgende Fassung:

„d) Personalausgaben der in Nummer 2.4 genannten Fachberatungsstelle für Fachkräfte nach Nummer 5.3.5 Satz 1 und 2 sowie für in der Fachberatungsstelle beschäftigte Verwaltungsfachkräfte insgesamt in Höhe von höchstens 0,25 VbE,“

dd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Sach- und Verwaltungsausgaben der Fachberatungsstelle.“

b) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5.3.1 wird folgende neue Nummer 5.3.2 eingefügt:

„5.3.2 Personalausgaben für den sich nach Nummer 5.2 Buchst. b ergebenden Umfang an Vollbeschäftigteneinheiten an Verwaltungsfachkräften der Verbraucherinsolvenzberatung sind jährlich bis zu der Höhe förderfähig, die sich aus einer Eingruppierung der Verwaltungsfachkraft entsprechend

dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder bis zur maximalen Entgeltgruppe 6 ergäbe. Nummer 5.3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

bb) Die bisherigen Nummern 5.3.2 und 5.3.3 werden die Nummern 5.3.3 und 5.3.4 und erhalten folgende Fassung:

„5.3.3 Die Zuwendung zu den Sach- und Verwaltungsausgaben der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen beträgt jährlich pauschal 16 000 Euro je gemäß Netzplan (4.3.2) zugewiesener VbE. Bei der Bewilligung darf ein Höchstbetrag von 20 000 Euro pro Beratungsstelle nicht überschritten werden.“

5.3.4 Die in Nummer 2.3 genannten zusätzlichen Präventionsprojekte, die über die in den Qualitätsstandards festgelegten Maßnahmen hinausgehen, können mit bis zu 0,2 VbE zusätzlichen Stellenanteilen für eine Beratungsfachkraft gefördert werden. Die zusätzlichen Stellenanteile bleiben bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.2 Buchst. b unberücksichtigt. Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 ist im Antrag substantiiert darzulegen. Eine Förderung zusätzlicher Sach- und Verwaltungsausgaben erfolgt nicht.“

cc) Die bisherige Nummer 5.3.4 wird die Nummer 5.3.5 und folgender Satz wird angefügt:

„Für die Zuwendung zu Personalausgaben für Verwaltungsfachkräfte der Fachberatungsstelle gilt Nummer 5.3.2 entsprechend.“

dd) Die bisherige Nummer 5.3.5 wird Nummer 5.3.6 und erhält folgende Fassung:

„5.3.6 Die Zuwendung zu den Sach- und Verwaltungsausgaben der Fachberatungsstelle beträgt jährlich pauschal 20 000 Euro.“

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“

b) In Nummer 6.2 werden die Worte „der Netzplanung“ durch die Worte „des Netzplans“ ersetzt.

c) In Nummer 6.3 wird die Verweisung „Nummer 2.4“ durch die Verweisung „Nummer 2.3“ ersetzt.

d) Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach den Vorgaben der Nummern 6.2 bis 6.4 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erbringen.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

e) Nummer 6.5 wird aufgehoben.

f) Die bisherigen Nummern 6.6 und 6.7 werden die Nummern 6.5 und 6.6.

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Der Träger der Beratungsstelle soll, wenn die Beratungsstelle parallel auch Schuldnerberatung leistet, die Teilnahme der Beratungsstelle an der Bundesstatistik gemäß dem Überschuldungsstatistikgesetz sicherstellen und gegenüber dem für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium nachweisen.“

- b) Nummer 7.4 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Buchstabe a werden das Wort „Beratungen“ durch das Wort „Beratungsfälle“ ersetzt und die Worte „und Kurzberatungen“ gestrichen.
    - bbb) Nach Buchstabe a wird folgender neue Buchstabe b eingefügt:
      - „b) Anzahl der längerfristigen Beratungsfälle pro VbE,“
    - ccc) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d und erhalten folgende Fassung:
      - „c) Anzahl der im Berichtsjahr neu begonnenen längerfristigen Beratungsfälle (von der Schuldner- in die Verbraucherinsolvenzberatung übergeleitete Fälle und Verbraucherinsolvenzfälle, die ausnahmsweise als Neufall begonnen wurden),
      - d) Anzahl der abgeschlossenen längerfristigen Beratungsfälle (planmäßige Beendigungen und Beratungsabbrüche).“
    - ddd) Die bisherigen Buchstaben d und e werden aufgehoben.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) Es wird folgende neue Nummer 7.6 eingefügt:
    - „7.6 Eine längerfristige Beratung in der Verbraucherinsolvenzberatung ist eine Beratung und Unterstützung einer ratsuchenden Person, die eine umfassende Entschuldung von ihren Verbindlichkeiten mit den in der Insolvenzordnung vorgesehenen Mitteln anstrebt. Einer Verbraucherinsolvenzberatung geht grundsätzlich eine soziale Schuldnerberatung voraus. Eine längerfristige Beratung in der Verbraucherinsolvenzberatung wird regelmäßig als längerfristiger Beratungsfall gemäß den Qualitätsstandards erfasst

- a) ab der Information an die Gläubiger über den beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nebst Aufforderung zur Übermittlung einer Aufstellung der gegen die ratsuchende Person gerichteten Forderungen (Erstanschreiben Verbraucherinsolvenz) oder
  - b) ab der Übermittlung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans an die Gläubiger, wenn von einem „Erstanschreiben Verbraucherinsolvenz“ wegen umfassender Kenntnis aller gegen die ratsuchende Person gerichteten Forderungen abgesehen werden kann.“
- e) Folgende neue Nummer 7.7 wird angefügt:

„7.7 Die Anzahl der längerfristigen Beratungsfälle je 1,0 VbE Beratungsfachkraft soll mindestens 150 (Sollwert) im Bewilligungszeitraum betragen. Eine Unterschreitung des Sollwerts um mehr als 10 Prozent bedarf einer substantiierten Begründung im Tätigkeitsbericht. Im Rahmen des Controllings wird entschieden, ob und inwieweit weitere Veranlassungen erforderlich sind.“

8. In Nummer 9.1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2028“ ersetzt.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, den 15.12.2025

In Vertretung



Christian Klein